

Intelligenzblatt

zum

Kais. Königl. privilegirten Bothen von Tyrol.

Montag

Nro 22.

17. März. 1817.

I Konkurs-Edikt.

Vom k. f. prov. Landgerichte Kaselruth wird hiemit kund gemacht, daß in die Eröffnung des Konkurses über das gesammte im Lande Tyrol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Baptist Ploner, Gutsbesitzer zu Hintergraben in Welkenstein, auf dessen bonis Cession gewilligt worden sey.

Daher wird Jedermann, der an den Johann Baptist Ploner oder nun an dessen Konkursmasse eine Forderung zu machen sich berechtigt hält, andurch erinnert, solche bis 10. Mai d. J. in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Plonerische Konkursmasse bei daigem Landgerichte also gewiß einzuweisen, und in dieser nicht nur die Nichtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangen, zu erweisen, als widrigens nach Verlauf dieses Termins Niemand mehr angehört werden würde, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten in Tyrol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des Johann Ploner ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen auch wirklich ein Kompensationsrecht gebühre, oder wenn sie ein eigenes Gut aus der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Kreditors vermerket wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie allenfalls etwas zur Masse schuldig wären, die Schuld ungeachtet ihres Kompensations-Eigentums oder Pfandrechts, so ihnen sonst zu flatten gegenwärtig, abzurufen werden können.

Ingleich wird auf den 12. Mai d. J. Vormittag in daiger Landgerichtsanzlei zur Versammlung oder Wahl des Masseverwalters, und zum Besuche einer gültigen Austragung dieser Strida Tagssatzung anberodnet, wozu sämtliche Gläubiger so gewisser bezukommen haben, als widrigens die Ausbleibenden den Beschlüssen der Erschienenen beigetreten gehalten werden würden.

Kais. Königl. prov. Landgericht Kaselruth

den 6. März 1817.

Ettner, prov. Landrichter.

I Konkurs-Edikt.

Vom dem k. f. prov. Landgerichte Telfs wird anmit kund gemacht: Es seye auf die untern heutigen erfolgte Insofvenz-Erklärung in die Eröffnung des Konkurses über das gesammte im Lande Tyrol und Vorarlberg befindliche Vermögen des Michael Niederegger, Bauernmann zu Glantsing, gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an diesem Verschuldeten auf was immer für Recht sich stützende Ansprüche zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis 14. nächsten Monats April die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter der Konkursmasse Jm. Adolfsen Agner dahier also gewiß anzubringen, und in dieser nicht nur die Nichtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlange, zu erweisen, als widrigens derselbe von dem Vorhandenen, und etwa zuwachsenden Vermögen, soweit solches in der Zeit sich anmeldenden Gläubigern erschöpfen, ungehindert des auf ein in der Masse befindliches gut habendes Eigentums oder Pfandrechts, oder eines ihnen zur stehenden Kompensationsrechtes abgewiesen seyn, und im letzten Falle zur Abtragung seiner gegenseitigen Schuld in dieser Konkursfache angehalten würde.

Ingleich wird zum Besuche einer gültigen Austragung dieser Konkursfache, und zur Versammlung, oder Wahl des Vermögens-Verwalters und Kreditoren-Anschieffes, und zur allfälligen Bestimmung anderer diese Masse bez.

Intell. Bl. 3. B. v. C. Nro. 22. 1817.

treffenden Massregeln eine Tagssatzung auf den 15. nächsten Monats April Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Kanzlei anberodnet, bei welcher sämtliche Gläubiger entweder selbst, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Vertreter zu erscheinen haben.

Kais. Königl. prov. Landgericht Telfs

den 5. März 1817.

Dr. v. Gasseiger, Landrichter.

Dr. Gräßer, Adjunkt.

I Convocations-Edikt.

Vom k. f. prov. Landgerichte Meran wird hiemit bes kundt gemacht: Es sey auf Ansuchen des sub beneficio inventariert erklärten Erben des Verstorbenen Georg Wayer am Thalhofe zu Oberthal in die Eröffnung eines Konkurses über das ganze in der Provinz Tyrol und Vorarlberg befindliche Verlassenschafts-Vermögen des besagten Georg Wayer von diesem Gerichte gewilligt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die ermelbete Georg Wayerische Verlassenschaft aus was immer für einem Rechtsstitel eine Forderung zu stellen sich berechtigt erachten, hiemit erinnert, daß sie ihre Ansprüche wider die gegenständliche Verlassenschaft bis auf den 21. April d. J. in Gestalt einer förmlichen Klage bei der unterzeichneten Konkurs-Anstanz so gewisser anzumelden, und in selber nicht nur die Nichtigkeit ihrer Ansprüche, sondern auch das Recht, kraft dessen sie in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangen, zu erweisen haben, widrigensfalls sie von dem Vorhandenen und etwa zuwachsenden Vermögen, soweit solches die in tempore sich anmeldenden Gläubigern erschöpfen, ungehindert des auf ein in der Masse befindliches Gut ihnen zustehendes Eigentums Pfand- oder Kompensationsrechtes abgewiesen seyn, und im letzten Falle zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld in die Masse verhalten werden würden.

Ingleich wird auf den 26. April Vormittags 9 Uhr zur gültigen Austragung dieser Concursfache, oder zur weiteren Massrechnung über die Verwaltung des Masse-Vermögens in daiger Landgerichtsanzlei Tagssatzung anberodnet, und sämtliche Kreditoren mit dem Besuche hiezu vorgeladen, daß die Ausbleibenden, in soweit sie nicht mit einem Pfandrechte bedeckt sind, der Stimmenmehrheit der Erschienenen beitreten gehalten werden würden.

Kais. Königl. prov. Landgericht Meran

den 1. März 1817.

Kleinhaus, Adjunkt.

I Convocations-Edikt.

Im Jahre 1799 verstarben die zwei Schwwestern Maria und Magdalena Plattner allhier hinterdes.

Das Vermögen der ersten bestand laut gerichtlicher Liquidation vom 21. April 1802 in 431 fl. 29 kr., und der letztern in 447 fl. 37 kr.

Dies Vermögen wurde gemäß der bestandenen Heiraths-Contracte dem Eimen Weyer, Ehegatten der Maria Plattner, und Johann Drinster, Ehegatten der Magdalena Plattner zum lebenslänglichen Genusse eingeräumt.

Nun sind beide Ehe-männer verstorben, es haben sich zwar einige Mutterseitige Verwandte gemeldet; jedoch keine Vaterseitige, die ganz unbekant sind.

Der Vater der beiden verstorbenen Schwwestern Maria und Magdalena Plattner, hieß Johann Plattner, gewesener Leiter zu Seneberg, und ihre Mutter Maria Plantin.

Sämmtliche Vater- und Mutterseitige Verwandten, die einen Anspruch auf diese Erbschaft machen zu können glauben, werden demnach aufzuf. civ. 1. 5. binnen einem Jahre a Dato bei der unterzeichneten Abhandlung-Anstanz zu melden, und ihr Erbrecht legal auszuweisen, widrigens